

3.2.2.2. Die Rückwirkung von Strafgesetzen zugunsten des Täters

Von dem Verbot der Rückwirkung sind Strafgesetze ausgenommen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich mildern oder aufheben. Sie sind auch auf die vor ihrem Inkrafttreten begangenen Handlungen anzuwenden (§81 Abs. 3 StGB). Die rückwirkende Anwendung dieser Strafgesetze ist nicht in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Das Gericht *muß* das zur Zeit der Entscheidung geltende Gesetz anwenden, wenn es milder ist oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt auf hebt. Paragraph 81 Abs. 3 StGB begründet ein gesetzliches Rückwirkungsgebot zugunsten des Straftäters.

Ein Strafgesetz ist dann das mildere Gesetz und als solches rückwirkend anzuwenden, wenn es im Vergleich zu dem zur Zeit der Tat geltenden Strafgesetz im konkreten Einzelfall eine *günstigere Entscheidung* für den Täter ermöglicht.¹⁸

Die Probleme der zeitlichen Geltung von Strafgesetzen spielten auch nachdem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches eine bedeutende Rolle.¹⁹ In der Rechtsprechung wurden die Regeln zur Bestimmung des milderen Gesetzes für die wichtigsten Fallgruppen herausgearbeitet.²⁰

Zugunsten des Straftäters sind auch solche *Strafgesetze rückwirkend anzuwenden, durch die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufgehoben wird*. Das bedeutet: Wird ein Strafgesetz aufgehoben, darf es nicht mehr auf die während seiner zeitlichen Geltungsdauer begangenen, aber erst nach Erlöschen seiner Gesetzeskraft aufgedeckten Straftaten angewendet werden.

Die Aufhebung eines Strafgesetzes ist Ausdruck dafür, daß die Handlung nicht mehr als gesellschaftsgefährlich oder gesellschaftswidrig anzusehen ist und keine gesellschaftliche Notwendigkeit mehr besteht, diese Verhaltensweisen strafrechtlich zu verfolgen.

3.2.3. Die Auslieferung

3.2.3.1. Begriff und Inhalt der Auslieferung

Die Auslieferung ist die *Übergabe einer Person an einen Staat, von dem diese Person wegen einer Straftat (Auslieferungstat) verfolgt wird oder verurteilt worden ist, zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung*.²¹

Die Auslieferung ist eine Form der internationalen Rechtshilfe, die sich die Staaten auf der Grundlage der dafür geltenden innerstaatlichen Gesetze sowie der

¹⁸ Zur Bedeutung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils für die Feststellung des milderen Gesetzes vgl. die Entscheidungen in Neue Justiz, 4/1969, S. 126 und 6/1969, S. 186.

¹⁹ Vgl. F. Mühlberger/L. Oertl, „Zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§81 StGB)“, Neue Justiz, 15/1968, S. 453; Entscheidungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte: Neue Justiz, 16/1968, S. 506; Neue Justiz, 17/1968, S. 535; Neue Justiz, 2/1969, S. 55; Neue Justiz, 3/1969, S.93.

²⁰ Vgl. „OG-Urteil vom 1.7.1968“, Neue Justiz, 17/1968, S.536.

²¹ Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 349 und H.Fritzsche, „Die Auslieferungsstraftaten im Verkehr der DDR mit anderen Staaten des Sozialismus“, Staat und Recht, 7/1961, S. 1314ff.